

## **Nettolohnbedingungen 2025**

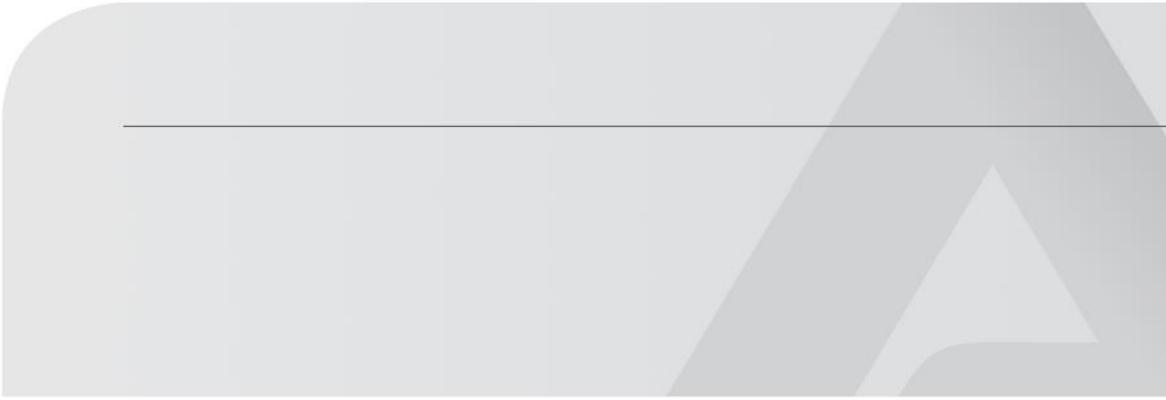


# **Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Grundlage zwischenstaatlicher Werkvertragsvereinbarungen**



**Bundesagentur für Arbeit**

Zentrale Auslands-  
und Fachvermittlung (ZAV)



## **Impressum**

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) Stuttgart  
Team 272  
Nordbahnhofstraße 30-34  
70191 Stuttgart

# Nettolohnbedingungen 2025



## Inhaltsverzeichnis

1. Wie wird der Lohnvergleich durchgeführt?	4
2. Grundlagen des Lohnvergleichs	4
3. Welche Tarife werden zugrunde gelegt?	5
4. Welcher Tariflohn wird zugrunde gelegt?	5
5. Wie wird der Nettolohn errechnet?	5
6. Ab wann gelten die neuen Nettolöhne?	6
7. Mindestarbeitsbedingungen	6
8. Was ist die Plausibilitätsprüfung?	7

## 1. Wie wird der Lohnvergleich durchgeführt?

Im Rahmen des Antragsverfahrens müssen Sie die Löhne angeben, die Sie Ihren Arbeitskräften nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge für den Einsatz im Bundesgebiet zahlen werden. Diese Angaben können auf dem Vordruck „[Erklärung zum Werkvertrag](#)“ grundsätzlich ohne weitere Unterlagen bestätigt werden.

Bei dem nach den Regierungsvereinbarungen durchzuführenden Lohnvergleich werden diese von Ihnen erklärten Nettolohnbedingungen dem für vergleichbare Tätigkeiten zugrunde zu legenden deutschen Tariflohn nach Abzug der deutschen Steuer- und Sozialabgaben gegenübergestellt.

Es ist ausschließlich Aufgabe der zuständigen Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Lohnbedingungen zu prüfen. Zur Vermeidung aufwändiger Berechnungen in jedem Einzelfall werden die Nettolöhne in ausgewählten Wirtschaftsbereichen von der BA jährlich errechnet und in Form von Übersichten zur Verfügung gestellt.

Die Nettolöhne in ausgewählten Wirtschaftszweigen (ohne Bauhauptgewerbe) können der **Anlage 1** und die Nettolöhne des Bauhauptgewerbes der **Anlage 2** entnommen werden.

Entspricht die tatsächliche Entlohnung nicht diesen Mindestanforderungen, liegen die Voraussetzungen für die Zulassung der Werkvertragsarbeiter/in nicht vor.

## 2. Grundlagen des Lohnvergleichs

Die Zustimmung zum Aufenthaltstitel darf nur erteilt werden, soweit die Entlohnung einschließlich des Teils, der wegen der auswärtigen Beschäftigung gezahlt wird, dem Lohn entspricht, welchen die einschlägigen deutschen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen.

Die Verpflichtung zur Zahlung deutscher Tariflöhne ergibt sich unmittelbar aus den Regierungsvereinbarungen zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auf der Grundlage von Werkverträgen. Diese differenzieren nicht nach Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge, sondern verlangen einen für die Tätigkeit vergleichbaren Lohn.

Neben den zugrunde zu legenden Tariflöhnen vergleichbarer inländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind anteilig auch die Urlaubsvergütung und die Weihnachtsgratifikation zu berücksichtigen.

Aufwendungen für die Unterkunft sowie Verpflegungs- und Fahrkosten oder weitere, nicht näher beschriebene Leistungen, werden nicht als Lohnbestandteil berücksichtigt.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem [Merkblatt 16](#) unter dem Punkt 2.4.

### 3. Welche Tarife werden zugrunde gelegt?

Grundlage ist in der Regel [die Tarifdatenbank des Statistischen Bundesamtes](#), bzw. das [Tarifregister Nordrhein-Westfalen](#) und die [Tarifsammlung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr Sachsen](#).

Diese Zusammenstellungen berücksichtigen jeweils die Lohn-/Gehaltstarifregelungen nach Branchen/Wirtschaftsbereichen. Die Tabellen beinhalten neben den Tariflöhnen auch wesentliche materielle Regelungen. Das sind unter anderem Regelungen über Urlaubsgeld und Jahressonderzahlungen (13. Monatseinkommen).

Der räumliche Tarifbereich umfasst - je nach Einsatzort - das Bundesgebiet West bzw. Ost. Regionale Tarifbereiche innerhalb des Bundesgebietes bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.

Bei Branchen / Wirtschaftszweigen, die nicht in einer der Übersichten über tarifliche Nettolöhne erfasst sind, wenden Sie sich bitte an die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) in Stuttgart.

### 4. Welcher Tariflohn wird zugrunde gelegt?

Zugrunde gelegt wird der für den ausgeübten Beruf typische Durchschnittslohn (Ecklohn) in der jeweiligen Branche. Dieser entspricht in der Regel dem Lohn eines **Facharbeiters / einer Facharbeiterin**.

**Vorarbeiter/Vorarbeiterin** sind in aller Regel in höheren Lohngruppen eingestuft. Basis für den Vergleichslohn ist der Ecklohn, erhöht um einen pauschalen Zuschlag von 15%.

Soweit im Rahmen eines Werkvertrages **Helper/Helperin** eingesetzt werden, wird die jeweils unterste Lohn- bzw. Entgeltgruppe in dem jeweiligen Tarifbereich, zugrunde gelegt.

### 5. Wie wird der Nettolohn errechnet?

Um ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten, werden die Nettolöhne in ausgewählten Wirtschaftsbereichen, unterteilt nach Bundesgebiet West und Ost, nach dem nachfolgend dargestellten Schema errechnet:

Tarifbereich:

Branche/Wirtschaftszweig

Qualifikation:

Facharbeiter

Stundenlohn (Ecklohn) lt. Tarif		xx,xx Euro
+ anteiliges Urlaubsgeld		+ xx,xx Euro
+ anteiliges 13. Entgelt/Gratifikation		+ xx.xx Euro
Stundenlohn brutto		= XX,XX Euro
Wöchentliche Arbeitszeit	xx Std.	
Monatliche Arbeitszeit (AZx13:3)	xxx Std.	
Monatslohn Brutto		= X.XXX,XX Euro
- xx,x % Sozialversicherung	XXX,XX€	
- xx % Lohnsteuer	XXX,XX€	
- x,x % Solidaritätszuschlag von L.-Steuer	XXX,XX€	
Summe Abzug		- X.XXX,XX Euro
Monatslohn netto		= X.XXX,XX Euro
Stundenlohn netto		= XX,XX Euro

Die Beitragssätze zur gesetzlichen Sozialversicherung werden jährlich aktualisiert. Sie entsprechen den Sätzen des laufenden Kalenderjahres (seit 01.01.2025: 19,6 %). Grundlage für die Lohnsteuer sind die im laufenden Kalenderjahr geltenden Lohn- und Einkommensteuertarife. Der Lohnsteueranteil wird individuell nach der Höhe der Bruttolohnsumme errechnet. Zugrunde gelegt wird der Steuersatz der Klasse I.

## 6. Ab wann gelten die neuen Nettolöhne?

Mit Herausgabe der Nettolöhne gelten diese für neu eingereichte und für bereits laufende Werkverträge sowie für Nachträge (Verlängerungs-/Gewährleistungsarbeiten).

## 7. Mindestarbeitsbedingungen

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und das Mindestlohngesetz (MiLoG) regeln die Mindestarbeitsbedingungen sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Meldepflichten für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland. Diese Gesetze verpflichten sowohl Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland als auch Arbeitgeber mit Sitz im Ausland (einschließlich der Werkvertragsunternehmen, die auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen tätig werden) zur Einhaltung gesetzlicher Mindestarbeitsbedingungen und Meldefristen.

Werkvertragsunternehmen, die unter die Normen des AEntG fallen, müssen sowohl die Lohnbedingungen nach den Regierungsvereinbarungen (Nettolohn) als auch die Mindestbruttolohnbedingungen nach dem AEntG erfüllen.

Über die nach dem AEntG anzuwendenden Tarifverträge informieren die Behörden der Zollverwaltung. Diese sind im Internet unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) > Unternehmen > Arbeit > Arbeitgeber mit Sitz außerhalb Deutschlands (Entsendung) >abrufbar.

Sofern Beschäftigte nicht vom Geltungsbereich des AEntG erfasst werden, gilt der gesetzliche [Mindestlohn](#) in Höhe von 12,82 € (ab 01.01.2025) je Zeitstunde.

Bereits im Antragsverfahren werden diese Angaben zum Bruttolohn geprüft. Werden die Mindestlohnbedingungen nach dem AEntG oder dem MiLoG unterschritten, liegen die Zulassungsvoraussetzungen nicht vor.

## 8. Was ist die Plausibilitätsprüfung?

Die Plausibilitätsprüfung ist ein Verfahren, in dessen Rahmen geprüft wird, ob von der vereinbarten Auftragssumme die erklärten Lohnbedingungen erwirtschaftet werden können. Fehlende Plausibilität wird angenommen, wenn die Lohnkosten den Auftragswert übersteigen. In diesen Fällen wird das Unternehmen angeschrieben um sich hierzu zu äußern.

Für diese Plausibilitätsprüfung wurden Lohnkostensätze kalkuliert, die ausschließlich die Kosten beinhalten, die dem Unternehmen im Rahmen der Entsendung entstehen.

Für das Baugewerbe errechnet sich pro Arbeitskraft und Monat ein Lohnkostensatz in Höhe von 5.800 € (Bundesgebiet West) und 5.700 € (Bundesgebiet Ost). Für ULAK-befreite Betriebe beträgt der Lohnkostensatz für das Bundesgebiet West 5.400 € und für das Bundesgebiet Ost 5.300 €.

Die errechneten Lohnkostensätze pro Arbeitskraft und Monat für die übrigen Wirtschaftsbereiche können der [Anlage 1](#) entnommen werden.

### Bis zum 30.06.2025 gilt folgendes:

Für das Baugewerbe errechnet sich pro Arbeitskraft und Monat ein Lohnkostensatz in Höhe von 5.200 € (Bundesgebiet West) und 5.000 € (Bundesgebiet Ost). Für die übrigen Wirtschaftsbereiche errechnet sich pro Arbeitskraft und Monat ein Lohnkostensatz in Höhe von 4.800 € (Bundesgebiet West) und 4.700 € (Bundesgebiet Ost).

Die Erhöhung ab 01.07.2025 ist auf eine neue Berechnungsgrundlage zurückzuführen.

## Anlage 1

2025

**Nettolöhne und Plausibilitätsprüfung in ausgewählten Wirtschaftszweigen (ohne Bauhauptgewerbe)**

Quelle *)	Tarifbereiche	West (einschl. Berlin-Ost)				Ost (ohne Berlin)				Plausibilitätsprüfung Monatlich ab 01.06.2025	
		vom Urlaubskassenverfahren <b>nicht</b> erfasste Unternehmen		vom Urlaubskassenverfahren erfasste Unternehmen		vom Urlaubskassenverfahren <b>nicht</b> erfasste Unternehmen		vom Urlaubskassenverfahren erfasste Unternehmen			
		Facharbeiter	Vorarbeiter	Facharbeiter	Vorarbeiter	Facharbeiter	Vorarbeiter	Facharbeiter	Vorarbeiter	West	Ost
Destatis	Garten-/Landschafts- und Sportplatzbau	13,62 €	15,26 €	-	-	13,62 €	15,26 €	-	-	4.500 €	4.500 €
Destatis	Steine- Erdenindustrie und Betonsteinhandwerk	16,06 €	18,00 €	15,92 €	17,86 €	12,05 €	13,52 €	12,05 €	13,52 €	4.900 €	4.100 €
Destatis	Metall - und Elektroindustrie	16,06 €	17,92 €	15,36 €	17,23 €	14,92 €	16,74 €	14,36 €	16,12 €	4.600 €	4.700 €
Destatis	Elektrohandwerk	14,75 €	16,56 €	14,28 €	16,03 €	12,65 €	14,19 €	12,75 €	14,33 €	4.400 €	4.300 €
ZOLL	AEntG Mindestbruttolohn	www.zoll.de				www.zoll.de					
Destatis	Schreiner- /Tischlerhandwerk	14,26 €	16,01 €	13,84 €	15,70 €	12,64 €	14,19 €	12,15 €	13,63 €	4.500 €	4.000 €
Destatis	Maler- und Lackiererhandwerk	13,48 €	15,08 €	13,33 €	14,91 €	13,23 €	14,80 €	13,08 €	14,63 €	4.500 €	4.400 €
ZOLL	AEntG Mindestbruttolohn	www.zoll.de				www.zoll.de					
Destatis	Dachdeckerhandwerk	15,67 €	17,51 €	15,35 €	17,20 €	15,61 €	17,42 €	15,29 €	17,14 €	5.000 €	5.000 €
ZOLL	AEntG Mindestbruttolohn	www.zoll.de				www.zoll.de					
Destatis / SMWA	Installateur-, Klempnerhandwerk	15,31 €	17,15 €	14,91 €	16,70 €	11,57 €	12,90 €	11,57 €	12,90 €	4.700 €	3.800 €
NRW	Gerüstbauerhandwerk	13,20 €	14,81 €	12,94 €	14,53 €	13,20 €	14,81 €	12,94 €	14,53 €	4.900 €	4.900 €

\*) Quelle:

[Destatis](#) Statistisches Bundesamt: Tarifdatenbank[ZOLL](#) Internet Zoll.de > Fachthemen > Arbeit[SMWA](#): Tarifsammlung - Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Sachsen

[NRW](#): Tarifregister - Ministerium für Arbeit, Gesundes und SozialesAb 1.1.2015: [Mindestlohngegesetz](#)

## 2025 Nettolöhne Bauhauptgewerbe

Vom ULAK-Verfahren <b>nicht erfasste</b> Unternehmen (einschl. Urlaubsentgelt von 15,2%)	West (einschl. Berlin-Ost)		Ost (ohne Berlin)	
	Monat	Stunde	Monat	Stunde
Bauleiter/in	4.050,07 €	23,41 €	4.005,02 €	23,15 €
Poliere/Polierinnen	3.747,86 €	21,66 €	3.706,24 €	21,42 €
Vorarbeiter/in	3.378,80 €	19,53 €	3.342,76 €	19,32 €
Facharbeiter/in (Ecklohn)		16,60 €		16,42 €
Helper/in (Bauwerker)		12,75 €		12,75 €

Vom ULAK-Verfahren erfasste Unternehmen (ohne Urlaubsentgelt)	West (einschl. Berlin-Ost)		Ost (ohne Berlin)	
	Monat	Stunde	Monat	Stunde
Bauleiter/in	4.050,07 €	23,41 €	4.005,02 €	23,15 €
Poliere/Polierinnen	3.747,86 €	21,66 €	3.706,24 €	21,42 €
Vorarbeiter/in	2.974,75 €	17,20 €	2.941,74 €	17,00 €
Facharbeiter/in (Ecklohn)		14,62 €		12,96 €
Helper/in (Bauwerker)		11,16 €		11,16 €

AEntG Mindestlohntarifverträge	siehe: <a href="http://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/mindestlohn.html">www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/mindestlohn.html</a> <a href="http://www.zoll.de">www.zoll.de</a>
--------------------------------	--

Auslöseleistung	2024		2025
(Sätze in Höhe der Sachbezüge in der Sozialversicherung - Sozialversicherungsentgeltverordnung)	Unterkunft	278,00 €	282,00 €
	Verpflegung	313,00 €	333,00 €
	Insgesamt	591,00 €	615,00 €